



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung neuer ambulanter Maßnahmen und Projekte zur Fortentwicklung der ambulanten Eingliederungshilfe und zur Förderung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusionsrichtlinie)

1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Die Förderung soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung nachhaltig verbessern, insbesondere zur Teilhabe an der Gesellschaft einen spürbaren Beitrag leisten und damit auch zur Umsetzung des Grundsatzes der Inklusion beitragen.

Förderfähig sind (insbesondere niederschwellige) Maßnahmen und Projekte außerhalb besonderer Wohnformen, die den Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in das soziale Gefüge unserer Gesellschaft und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und damit Inklusion ermöglichen oder erleichtern.

Inhalt der Maßnahme soll eine aktive, auf Inklusion bezogene Arbeit sein. Förderfähig sind deshalb vor allem aktive Begegnungen und gemeinschaftlichen Unternehmungen von Menschen mit und ohne Behinderung.

Für die Menschen mit Behinderung soll dabei entsprechend dem Schwerpunkt der Zielsetzung und Gestaltung der Maßnahme der Abbau von Isolationserscheinungen und Kontaktschwierigkeiten erreicht und auch Selbstständigkeit gefördert werden.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines Konzepts, aus dem Ziel und Zweck des Vorhabens, die Strukturen der Organisation und der Aktiven, das Jahresprogramm sowie die Nachhaltigkeit des Vorhabens hervorgeht. Ferner ein Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragten Aufwendungen.

Mit der Förderung soll vorrangig bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und andere freie gemeinnützige Organisationen, insbesondere aus dem Bereich der Kultur und des Sports, Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Behindertenselbsthilfe, Träger der Kinder und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und öffentliche Einrichtungen vor allem des Bildungswesens, wie Allgemeine Kindertagesstätten und Schulen.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt pro Projekt in der Regel bis zu 3.000 €. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten.

Die Förderung wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Sie kann bei erfolgreichem Verlauf der Maßnahme bzw. des Projektes verlängert werden oder auch wiederholt werden.

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sind auch vorrangige Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Bezirks Unterfranken in Anspruch genommen werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien darzustellen. Hierbei soll das Antragsformular lt. Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.
- 5.2. Anträge sind nach Möglichkeit bis zum 01.10. für das nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- 5.3. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

- 6.1. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgt nach Rechtskraft der Bewilligung auf das im Antrag angegebene Konto.



7. Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme oder des Bewilligungszeitraumes zu bestätigen. Hierbei soll das Formular lt. Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident